

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 22/0402
422 - Fachbereich Kindertagesbetreuung			Datum: 29.09.2022
Bearb.:	Gattermann, Sabine	Tel.: -116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	27.10.2022	Entscheidung

Neue Aufnahmekriterien für die Vergabe der freien Plätze in Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen den Entwurf der Aufnahmekriterien für die freien Plätze in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt in der Fassung der **Anlage 1** zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird gebeten, auf der Grundlage dieses Entwurfs das Beteiligungsverfahren mit den Beiräten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt gemäß § 32 Abs. 2 KiTaG SH durchzuführen. Die Beschlussfassung über die Aufnahmekriterien soll in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.12.2022 erfolgen.

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein, das am 01.01.2021 in Kraft getreten ist, sieht in § 18 Abs. 5 vor, dass Kita-Träger öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien festlegen, wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Dies ist in der Regel in den städtischen Einrichtungen der Fall. Außerdem sind Aufnahmekriterien in jedem Fall sinnvoll, da im Vorfeld nie absehbar ist, wie viele Anmeldungen es in den städtischen Einrichtungen geben wird.

Die aktuell gültigen Aufnahmegrundsätze für die Platzvergabe vom 07.04.2005 (siehe **Anlage 2**) sind zeitlich überholt und widersprechen teilweise den gesetzlichen Vorgaben.

Im Entwurf wurde ein möglichst schlankes und praxisnahes Verfahren entwickelt. Dabei wurde berücksichtigt, dass ein allgemeines Diskriminierungsverbot besteht. Das heißt, dass kein Kind in einer städtischen Kindertagesstätte aufgrund seiner Herkunft, seiner Nationalität, oder seiner geschlechtlichen Identität oder aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden darf. Das heißt aber auch, dass an diese Merkmale bei der Auswahl keine Anknüpfung erfolgen darf. **Beispiel:** eine Bevorzugung von Kindern aus einem besonderen Herkunftsland würde alle Kinder anderer Nationalitäten diskriminieren.

Die nachzuweisende Erwerbstätigkeit der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils spielt bei der Vergabe der Plätze keine entscheidende Rolle mehr, da die Erfahrung zeigt, dass die Nachweispflicht durch den Arbeitgeber mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist und immer nur eine Momentaufnahme darstellt. Außerdem haben die Kinder einen Rechtsanspruch auf einen bedarfsgerechten Kita-Platz oder – bei den U3-Kindern – einen Platz in

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

der Kindertagespflege und nicht die Eltern. Aufgrund der neuen Satzung sind die Betreuungszeiten in den Kita-Gruppen veränderbar, wenn sich der Betreuungsbedarf verändert. Im Entwurf sind mehrere Kriterien genannt, die Reihenfolge stellt die Reihenfolge der Prüfung der Kriterien dar.

Der Entwurf ist mit dem Fachbereich Organisation und Recht abgestimmt.

Weiteres Verfahren:

Der Entwurf wird am 01.11.22 den Mitgliedern der Beiräte der städtischen Kindertagesstätten zugeleitet und die Beiräte um schriftliche Stellungnahme gebeten.

Die Leitungen der städtischen Kindertagesstätten sind über den Ablauf informiert und bereiten Sitzungen der Beiräte vor.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.12.22 werden die Stellungnahmen der Beiräte sowie eine zweite Beschlussvorlage zu den Aufnahmekriterien von der Verwaltung vorgelegt.